



ORTSGEMEINDE KURTSCHIED

DER ORTSBÜRGERMEISTER

Benutzer- und Hausordnung für die Wiedhöhenhalle (einschließlich Nebengebäude und Außenanlagen)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wiedhöhenhalle einschließlich der Nebengebäude, im Folgenden Dorfgemeinschaftseinrichtungen genannt, ist Eigentum der Ortsgemeinde Kurtscheid.
- (2) Die Räumlichkeiten sind mit öffentlichen Mitteln gebaut bzw. hergerichtet worden. Daraus erwächst für die Benutzer/innen die Verpflichtung, die Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Um dies sicherzustellen, gilt für alle Benutzer/innen diese Benutzer- und Hausordnung.

§ 2 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzer- und Hausordnung gilt für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen und tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kurtscheid am 28. August 2019 in Kraft; sie ersetzt die bisher gültige „Benutzungsordnung für die Wiedhöhenhalle der Ortsgemeinde Kurtscheid vom 30.06.2010“.
- (2) Mit der Übernahme der Schlüssel und/oder der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer/innen diese Benutzer- und Hausordnung an.
- (3) Diese Benutzer- und Hausordnung sowie die dazugehörige Gebührenordnung gelten unverändert bis zur Verabschiedung von Änderungen und/oder Ergänzungen aufgrund Beschlüsse des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kurtscheid.

§ 3 Raumvergabe/Rahmenregelungen für Nutzung

- (1) Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen die Dorfgemeinschaftseinrichtungen nach Maßgabe dieser Benutzer- und Hausordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes zur Durchführung von kommunalen, sportlichen, kulturellen, familiären, kirchlichen und festlichen Veranstaltungen durch ortsansässige Personen und Institutionen zur Verfügung.
- (2) Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen können außerdem für Veranstaltungen von Wählergruppen und überörtlichen Behörden genutzt werden.
- (3) Auswärtige Bürger oder Vereine können auf Antrag und nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder seiner Vertreter die Dorfgemeinschaftseinrichtungen nutzen.

- (4) Über die Raumvergabe und Benutzung entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter. Die jeweils genutzten Dorfgemeinschaftseinrichtungen dürfen von den Benutzer/innen nur für den gemieteten Zweck verwendet werden.
- (5) Die Gestattung der Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen ist bei der Ortsgemeinde, vertreten durch den Ortsbürgermeister bzw. dessen Vertreter, zu beantragen. Der Antrag soll spätestens 4 Wochen vor dem Termin erfolgen. Zur Anmeldung ist das als Anlage 1 beigefügte Formular ausgefüllt einzureichen. Die Angaben auf der Anmeldung sind verbindlich und werden Bestandteil des Benutzervertrages (vergl. Anlage 2); falsche Angaben gelten als Verstoß gegen diese Benutzer- und Hausordnung.
- (6) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzer- und Hausordnung.
- (7) Darüber hinaus hat die Ortsgemeinde das Recht, die Dorfgemeinschaftseinrichtungen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung kurzfristig ganz oder teilweise zu schließen.
- (8) Von den Vereinen und Gruppen sowie bei Familienfeiern und sonstigen Festen und Veranstaltungen sind dem Ortsbürgermeister vor der Benutzung die Verantwortlichen für die Einhaltung dieser Haus- und Benutzerordnung zu nennen. Nur der Ortsbürgermeister oder seine Vertreter können die Entgegennahme von Anmeldungen auf eine andere Person delegieren.
- (9) Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen dürfen von Kindern und Jugendlichen nur im Beisein von Erwachsenen betreten werden.

§ 4 Sportliche Nutzung

- (1) Die Dorfgemeinschaftseinrichtung „Halle“ steht zu im Benutzungsplan festgelegten Zeiten für angemeldete und von der Ortsgemeinde genehmigte sportliche Aktivitäten zur Verfügung.
- (2) Abtretungen von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch der/die Benutzer/innen an Dritte sind nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (3) Die Durchführung des Übungsbetriebes durch Sportorganisationen/Sportvereine oder Schulen setzt die Bestellung eines/einer verantwortlichen Leiters/Leiterin voraus. Er/Sie ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen (vergl. auch § 3 Ziff. 8).
- (4) Alle Dorfgemeinschaftseinrichtungen dürfen nur in Begleitung des Übungsleiters, Verantwortlichen oder Lehrers betreten werden.
- (5) Der Hallenraum darf zum Zwecke einer sportlichen Betätigung nur mit Hallenschuhen oder entsprechender Fußkleidung betreten werden. Für evtl. Schäden durch falsches Schuhwerk haftet der Verursacher.
- (6) Alle Geräte und Einrichtungen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.
- (7) Benutzte Geräte sind nach ihrer Benutzung an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (8) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen, entsprechenden Räume

benutzt werden. Den Zutritt zu diesen Räumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet.

§ 5 Benutzungsplan

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung durch Vereine etc. zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer/innen sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) oder dem von der Ortsgemeinde Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten zur gegebenen Zeit überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die jeweilige Nutzungserlaubnis mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs eingeschränkt.
- (4) Der Benutzungsplan bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat.
- (5) Im Übrigen gilt § 3 dieser Benutzer- und Hausordnung.

§ 6 Schlüsselverwaltung

- (1) Die Benutzer/innen haben sich rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der/dem Schlüsselvergebenden in Verbindung zu setzen und den Schlüssel spätestens 10 Stunden nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
- (2) Der Erhalt und die Rückgabe des Schlüssels sind mit einer Quittung zu belegen.
- (3) Für regelmäßig nutzende Vereine und Verbände kann ausnahmsweise eine dauernde Aushändigung der Schlüssel erfolgen.
- (4) Die Benutzer/innen sind nicht berechtigt, Nachschlüssel anfertigen zu lassen und haben einen Verlust der Schlüssel sofort an die/den Schlüsselvergebenden bzw. an die Gemeinde zu melden. Für durch den Schlüsselverlust entstehende Kosten haften die Benutzer/innen.
- (5) Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Kautions

- (1) Die Gemeinde (Ortsbürgermeister/Vertreter des Ortsbürgermeister bzw. Beauftragter) kann von den Benutzer/innen eine Kautions in angemessener Höhe verlangen. Die Kautionszahlung dient zur Deckung etwaiger Schäden und notwendigen Nachreinigungen.
- (2) Die Kautions wird nach erfolgter ordnungsgemäßer Raumübergabe zurückerstattet.

§ 8 Benutzungszeit

- (1) Alle Veranstaltungen in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen sind um 24.00 Uhr bzw. entsprechend der vom Ordnungsamt ausgestellten Schankerlaubnis zu beenden; Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

Übernachtungen in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen oder auf dem Grundstück (z.B. in Zelten) sind untersagt.

- (2) Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohnhäusern. Deshalb darf ruhestörender Lärm - insbesondere durch Musikdarbietungen - nicht entstehen.
- (3) Außerhalb der Dorfgemeinschaftseinrichtungen sind Musikdarbietungen bis 09.00 Uhr vormittags und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie von 22.00 Uhr bis 09.00 Uhr verboten.
- (4) In den Dorfgemeinschaftseinrichtungen dürfen Musikdarbietungen lediglich in „Zimmerlautstärke“ erfolgen; d.h. entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (5) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind bei Veranstaltungen mit Musik und Gesang die Fenster geschlossen zu halten, Lüften in den Pausen ist zulässig. Ab 22.00 Uhr sind in jedem Fall alle Fenster zu schließen.
- (6) Es ist auch dafür zu sorgen, dass außerhalb der Räumlichkeiten kein übermäßiger Lärm durch die Benutzer/innen selbst entsteht; z.B. Rufen, Motorlärm, Schlagen von Autotüren sind insbesondere nach 22.00 Uhr möglichst gering zu halten.
- (7) Für den Fall, dass die Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm belästigt wird, behält sich die Gemeinde vor, die Benutzung ggf. durch beauftragte Dritte (insbesondere Ortsbürgermeister/Ordnungsamt/Polizeibehörden) sofort zu unterbinden. Die Gemeinde bzw. der beauftragte Dritte ist in diesem Fall berechtigt, die Benutzer/innen aus den Dorfgemeinschaftseinrichtungen bzw. vom Grundstück zu verweisen.

§ 9 Behandlung von Gebäuden, Inventar und Anlagen

- (1) Das Inventar der Dorfgemeinschaftseinrichtungen ist pfleglich zu behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.
- (2) In allen Räumen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen herrscht Rauchverbot.
- (3) Untersagt sind das Mitbringen von Flaschen, Dosen und Gläsern.
- (4) Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren; *ausgenommen* hiervon sind anerkannte *Assistenzhunde*, d.h. *ausgebildete ständige Begleithunde* für Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder seelischen Einschränkungen.
- (5) Fundsachen sind umgehend beim Hallenwart bzw. der Ortsgemeinde abzugeben.
- (6) In den Fällen, in denen der Hallenwart nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, sind zur Entlastung der Ortsgemeinde von den Benutzer/innen Vertrauensleute zu benennen, die die Aufsicht wahrnehmen (vergl. auch § 3 Ziff. 8).
- (7) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung oder des Übungsbetriebes notwendig und genehmigt sind.
- (8) Geschirr- und Handtücher, Tischwäsche, Spülmittel und Wischlappen stellen die Benutzer/innen selbst.
- (9) Die Verwendung von Einweggeschirr ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (10) Mit Wasser und Strom ist sparsam umzugehen.

- (11) Für Küchen- und/oder Thekenbenutzung gelten außerdem folgende Regelungen:
- Bei der **Küchenbenutzung**, insbesondere von Kaffeemaschine und Geschirrspüler, wird eine Einweisung durch den Hausmeister/den Beauftragten vorgenommen.
Einrichtungsgegenstände werden vor der Benutzung übergeben und nachher auf Vollständigkeit überprüft. Alle gebrauchten Gegenstände sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß einzuräumen. Andernfalls ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten. Fehlende Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten der Benutzer/innen ersetzt.
 - Bei **Thekenbenutzung** mit Zapfstelle erfolgt ebenfalls eine Einweisung durch den Hausmeister/den Beauftragten. Fehlendes Inventar (z.B. Gläser) wird auf Kosten der Benutzer/innen ersetzt.
- Auch für die Benutzung von Küche und Theke gilt betreffend Haftung § 15 dieser Benutzer- und Hausordnung.
- (12) Wände, Decken und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht mit Nägeln, Schrauben, starkem Klebeband oder ähnlichem beschädigt werden. Für die Veranstaltung genutzte Werbematerialien, Dekorationsgegenstände oder sonstige Reklame sind nach der Veranstaltung vom Veranstalter rückstandslos zu entfernen.
- (13) Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen sind ordnungsgemäß aufgeräumt wieder zu verlassen; dazu gehört auch, dass der/die Benutzer/innen verpflichtet sind, nach dem Schluss der Veranstaltung die Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen und das Licht auszuschalten sowie die Wasserhähne zu schließen.
- (14) Bei Veranstaltungen erfolgt die Übergabe und die Rückgabe/Abnahme gemeinsam mit dem/der Beauftragten der Ortsgemeinde, in der Regel dem Hallenwart/der Hallenwartin.

§ 10 Sicherheitsvorschriften und Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Die Benutzer/innen sind verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm.
- (2) Sie tragen die Verkehrssicherungspflicht vor und in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen.
- (3) Die Benutzer/innen haben die gesetzlichen Vorschriften, z.B. Jugendschutz, einzuhalten.
- (4) Im Innen- und Außenbereich sind die Notausgänge und Rettungswege jederzeit freizuhalten. Dies gilt insbesondere auch von geparkten Fahrzeugen.
- (5) Die Benutzer/innen haben sich über Standort und Handhabung der Feuerlöscher zu informieren.
- (6) Die Gemeinde garantiert nicht dafür, dass für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung Parkplätze in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- (7) Die Benutzer/innen haben darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer an der Veranstaltung ihre Fahrzeuge so abstellen, dass die Vorschriften der StVO beachtet werden.

§ 11 Anmeldepflichten, Genehmigungen

- (1) Die Benutzer/innen haben für ihre Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen.
- (2) Alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (3) Auch die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache der Benutzer/innen. Sollte die Gemeinde für eine gebührenpflichtige Veranstaltung von der GEMA in Anspruch genommen werden, werden die Kosten einschließlich der Verwaltungsgebühren den Benutzer/innen in Rechnung gestellt.
- (4) Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Benutzer/innen zu beantragen, sie müssen vor der Benutzung vorliegen.

§ 12 Reinigung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen

- (1) Die benutzten Räume und Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen) sind in gereinigtem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Die Reinigung soll grundsätzlich unverzüglich, spätestens vor der nächsten Nutzung erfolgt sein. Die jeweils konkrete Regelung erfolgt im Benutzervertrag.
- (2) Abfälle (Asche, Kehrlicht, Glasscherben, Küchenabfälle und dergleichen) dürfen nicht in die Toiletten entsorgt werden. Privatnutzer sowie gewerbliche Nutzer haben selber für die Abfallbeseitigung zu sorgen. Dies gilt auch für Vereine bei der Durchführung von Veranstaltungen aller Art.
- (3) Werden Räume der Dorfgemeinschaftseinrichtungen durch ortsansässige Vereine, Parteien, Wählergemeinschaften für Übungs- und Versammlungsabende genutzt, so stehen diesen Nutzern hierbei, sofern vorhanden, die Abfallbehälter der Dorfgemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung; dabei sind aber die Vorschriften zur Mülltrennung zu beachten.
- (4) Das zur Einrichtung gehörende Geschirr ist nach Verwendung abgewaschen in den Schrank zu stellen.
- (5) Die Tische und Stühle sind in der vorgefundenen Ordnung wieder sauber und getrocknet zu hinterlassen.
- (6) Für eine durch die Einzelbenutzung notwendig werdende von der Ortsgemeinde zu veranlassende Reinigung haben die Benutzer/innen die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 13 Benutzerentgelt

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen aufgrund dieser Benutzer- und Hausordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Benutzungsgebühr erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und/oder für gewerbliche Veranstaltungen.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt.
- (3) Mit den Benutzungsgebühren sind die Kosten für Heizung, Wasser,

Papierhandtücher und gegebenenfalls das Auslegen der Halle mit Schutzbelag abgeholten. Für den Stromverbrauch werden zusätzliche Strompauschalen fällig.

- (4) Die Benutzungsgebühr kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- (5) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Dorfgemeinschaftseinrichtung am Veranstaltungstag; die Benutzungsgebühren werden als Tagesgebühren berechnet, wobei der regelmäßige Nutzungszeitraum um 13.00 Uhr beginnt und um 11.00 Uhr des Folgetages endet (= spätester Rückgabezeitpunkt Schlüssel).
- (6) Nach Anmeldung bei der Ortsgemeinde können folgende Nutzungen kostenfrei vom Ortsbürgermeister/seinem Vertreter und/oder einem Beauftragten der Ortsgemeinde genehmigt werden:
 - Nutzung von Räumen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen durch ortsansässige Vereine, Parteien, Wählergemeinschaften für Übungs- und Versammlungsabende;
 - Nutzung von Räumen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen für überörtliche Wohltätigkeitsveranstaltungen oder ähnlichem.

Die Kosten für die eventuell notwendige Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind aber in jedem Fall von den Benutzer/innen zu tragen.

- (7) Das Entgelt/die Benutzungsgebühr ist unverzüglich nach Beendigung der Nutzung zu entrichten, andernfalls erfolgt eine Zahlungsaufforderung der Verbandsgemeinde im Namen der Ortsgemeinde Kurtscheid.

§ 14 Einhaltung der Benutzerordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat für die strikte Einhaltung der Benutzerordnung Sorge zu tragen.
- (2) Der Ortsbürgermeister und seine gesetzlichen Vertreter oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, sich von der Einhaltung der Benutzerordnung zu überzeugen.
- (3) Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister, seine gesetzlichen Vertreter oder ein sonstiger Beauftragter aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (4) Die Gemeinde oder ihr Beauftragter sind berechtigt stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften dieser Hausordnung eingehalten werden. Hierzu ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (5) Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung können mit einem Verweis aus den Dorfgemeinschaftseinrichtungen geahndet werden; wiederholte Zuwiderhandlungen auch mit einem Hausverbot.

§ 15 Haftung/Schadensersatz

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzer/innen die gemieteten Räume der Dorfgemeinschaftseinrichtungen sowie die gleichzeitig gemieteten Geräte zur Benutzung im Zustand, in dem sie sich befinden.

Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre

Beauftragten zu überprüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Eine Haftung für Unfälle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

- (2) Die Benutzer/innen haften für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und den in vollem Umfang. Schäden sind der Gemeinde sofort zu melden.

Die Benutzer/innen haben insbesondere fehlendes oder zerbrochenes Geschirr zum Tagespreis zu ersetzen, beschädigte Geräte sind durch einen Fachmann auf Kosten der Benutzer/innen instand zu setzen.

Verursachte Schäden sind sofort zu beheben bzw. deren Reparatur durch einen Fachmann vorzunehmen und zu bezahlen. Der gemäß § 3 Ziff. 8 bzw. § 4 Ziff. 3 genannte Verantwortliche haftet für evtl. Schäden.

Eltern haften für ihre Kinder.

- (3) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Gemeinde von Ansprüchen und Schäden freizustellen, die durch Sie, ihre Mitarbeiter, Beauftragte oder Besucher verursacht werden; gleichzeitig stellen die Benutzer/innen die Gemeinde von allen Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftseinrichtungen sowie der Außenanlagen ergeben.
- (4) Desgleichen haftet die Gemeinde nicht für Diebstähle am Eigentum der Benutzer/innen.
- (5) Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse, welche eine Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet die Gemeinde nicht.
- (6) Die Benutzer/innen verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegenüber der Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragten.
- (7) Die Benutzer/innen haben bei Vertragsabschluss zur Absicherung der Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht; diese muss auch die Freistellungsansprüche abdecken.
- (8) Von der Ortsgemeinde zu ergreifende Maßnahmen, die dazu führen, dass die vereinbarte Nutzung nicht stattfinden kann (vergl. § 3), die Nutzung zu unterbrechen oder abbrechen ist (vergl. §§ 8, 14), lösen keine Entschädigungspflicht der Ortsgemeinde aus; die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

Kurtscheid, den 28. August 2019.



Ferdi Wittlich
Ortsbürgermeister